

DJSI Digital Judgement Standards Institute

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DJSI Digital Judgement Standards Institute und erhält nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz München.
- (3) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Schaffung, Veröffentlichung und Weiterentwicklung eines digitalen Standards für Beurteilungen aller Art sowie
- die Verbreitung des Standards zum Nutzen der Allgemeinheit
- zur Vorbereitung einer DIN-Norm.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- Veröffentlichung und Kommentierung des Standards auf der Website des Vereins und in Printmedien.
- Schaffung eines Online - Diskussionsforums für relevante Fragestellungen.
- Unterstützung der Forschung für die Weiterentwicklung des Standards.
- Bildung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterentwicklung des Standards.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DIN e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienen wollen. Die Mitgliedschaft kann durch

einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden.
- (5) Durch den Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane innerhalb und außerhalb des Vereins und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (6) Gegen die Entscheidung nach Absatz 4 und 5 des Vereins kann das Mitglied schriftlich binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich am 10. Januar eines Jahres fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Es können Sonderbeiträge erhoben werden, über deren Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt.

- (2) Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands sowie deren Entlastung
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - g. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstands oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn §26 BGB besteht aus einer beliebigen Anzahl an Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Nicht wählbar sind Angestellte des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand oder die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist in Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere zuständig für:
 - a. Fragen der organisatorischen Ausrichtung des Vereins.
 - b. Die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 9 Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 7 der Satzung).

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

München, den 27. April 2018